

aus nicht ohnzzeitig zu besorgen, daß endlich diesem Hoch-Stift an alten fruchtbarren, wie auch zum Brandt und Bau nöthigen Zimmerholz ermangeln mögte, daß dahero Wir vor mehr angezogenes im Jahr 1618 allbereis erlassenes Edict nicht allein hiemit erneuern, sondern auch wohlwissentlich Krafft dieses declariren wollen, daß darunter nicht allein das fruchtbarre, und zum zimmern taugliche Eichen, sondern auch das gleichfalls fruchtbarre Büchen-Holz außtrücklich mit verstanden, und dahero kein Colonus, Eigenhöriger oder Pfächter einigen Erbs, Hoff, oder Kotten, wie solches auch nahmen haben mögte, sich unterstehen solle, ohne außtrücklichen darüber erlangten Consens, und Bewilligung des Erb- und Guts-Herren weder einige fruchtbarre oder zum zimmerholz taugliche würcklich hoch und dick erwachzene Eichen- oder Büchen-Bäume, unter was für gesuchten schein, und praetext solches geschehen mögte; Weder auch annoch junge, zu dem End aber, damit sie zu dergleichen fruchtbarren und tauglichen zimmerholz erhalten sollen, außtrücklich gesezt, oder gepflanzte Eichen- und Büchen-Bäume, oder Zelgen, zu Niedersfällen, verhauen und verbringen, oder verkaufen: Inmaßen Wir dann auch allen und jeden dieses Stifts Eingesehnen und unterthanen und sonst männiglich, was wesen oder Standts dieselben seyn mögten, wohl ernstlich hiemit befehlen und verbieten, daß Sie ohne Bewilligung, wie obkhehet, sich mit den Colonis, Eigenhörigen oder Pfächteren, als viel das obspecificirte Holz belanget (jedoch unschädlich Brandt, Schlag oder unterholz, und was sonst in Hauffen gesehet, oder zum feilen Markt in die Städte gebracht wird, hiemit ungemeynet) noch sonsten auch wissenlich über solches Eichen oder Büchen Holz, welches, obshon annoch würcklich nicht fruchttragend, zu dem End aber, auf daß es mit der Zeit dahin erwachsen solle, außtrücklich gesezt und gepflanzt worden, und dahero oblauts den Colonis, zu verhauen und zu veräußeren, verbotten, in keinen Kauff einlassen, ihnen selbiges abhandtlen, verführen oder veräußeren. Mit dem außtrücklichen Anhang und Verwarnung, daß im fall diesen Unseren wohlernstlichen Befehl einer oder mehr zugegen handeln würde, nicht allein das verkauffte, und respective anerkauffte Holz den Erb- und Guts-Herren verbleiben, und wann es bereits verbraucht, oder verbracht, darsfür aller billigkeit nach gehörige erstattung geschehen, sondern auch wieder die Verbrechenere, gestalten Sachen nach mit gebührender straff ohnmachlässig verfahren werden solle. Wir befehlen solchem nach allen hiesigen Hoch-Stifts-Berambten, auch Richtern, und Vogtgräffen, fort Wögten und Frohnen, und insgemein allen und jedermänniglich, nicht allein respective diesen Unseren Befehl alsoforth zu männiglichem wissenschafft kommen, und des Endts gewöhnlicher maßen überall öffentlich affigiren, und von denen Sängelen publiciren zu lassen, sondern auch, darauff, jederzeit in judicando, und sonst fleiß und fest zu halten, und wieder die Verbrechenere ohne Connivens mit ernstlicher straff zu verfahren, und selbige des Endts ihren Eydt und pflichten gemäs ohne nachsehen, und anstand den Fisco zu denunciiren und anzubringen.

Urkundt Unserer hierunter gedruckten Capitular Insegers und Unserer beedybten Secretarii eigenhändiger unterschrifft.

Geben Münster auß Unserer Capitular Versamlung den 28. Februarii 1719.

(L. S.)

Matthias Friederich Bisping,
Secretarius.

Nr. 9.

Urtheil des weltlichen Hofgerichts zu Münster
in Sachen der Hoffammer wider Hilken, die Hoffhörigkeit betreffend, publicirt den 18. Jul. 1788.

In Appellations-Sachen der fürstlichen Hoffammer wider Carl Hilken zum Loh, wird Procuratoren Santer sich auf die durch Clapel eingekommenen Responßionschrift erheblich vernemen zu lassen und die negata, bevorab den 5. und 6. Gravatorial Artikel, da er kann oder will, schließbar zu erweisen, obsonst, da die Hoffhörigkeit und die desfalls zu entrichtenden Prästanda nur eine advocatiam zum Grunde haben, und regulariter dem Hoffherren kein dominium des hoffhörigen Guts gewährt, warum dasselbe nicht salvo onere inhaerente zu distrahiren sey, gründlich vorzustellen, und was der hochfürstlichen Hoffammer von der hoffhörigen Ellemanns Stette entrichtet werden muß, specialius anzugeigen aufzulegen.

Nr. 10.

Urtheil des weltlichen Hofgerichts zu Münster
in Sachen erst citationis edictalis nun Aeußerungssachen
des J. Henrich Borchard Meyer zu halter K. Wisbeck
sämmlicher Habe und Güter, die Hoffhörigkeit betreffend,
publicirt den 18. Jul. 1800.

In Sachen zc. wird 3. und da a. die Hoffhörigen doch wohl ursprünglich Eigenthümer ihrer unterhabenden Erben gewesen, auch b. diese Vermuthung schon für jeden Besizer streitet, nach c. ihre Abgaben am